Wien, Donnerstag 15. September 1870. III. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber die Bildung des Verwaltungsrechtes durch die Praxis, insbesondere über die Bedeutung der Präjudicien.

(Schluß.)

Wir haben so die Frage berührt, ob die unteren Verwaltungsbehörden an die Präjudicien der oberen gebunden sind. Die Beantwortung ist von äußerster Wichtigkeit für eine freie selbstständige Entwickelung der Praxis. Dieser Gegenstand steht im engsten Zusammenhange mit der Frage nach der rechtlichen Bedeutung, welche die eigenen Präjudicien für die einzelne Verwaltungsbehörden haben.

Untersuchen wir ernstlich diese letztere Frage.

Die Verwaltungsbehörden haben eine doppelte Function zu versehen. Sie sind sowohl die Gerichtshöfe für das öffentliche Recht, als auch betraut mit der Vollziehung der Gesetze und Vorschriften, welche die Ordnung und den Fortgang der Staatsverwaltung bezwecken; sie erkennen über das rechtliche Dasein bestrittener öffentlicher Rechtsverhältnisse; und verwirklichen die Rechtsbestimmungen an den thatsächlichen Verhältnissen, ohne daß diese Thätigkeit durch Streit bedingt wäre. Die Grundsätze, welche bei den Civil- und Criminalgerichten über die Bedeutung der Präjudicien gelten, dürfen und müssen analog auf die richterliche Thätigkeit der administrativen Behörden angewandt werden. In den wichtigsten Beziehungen sind die Verhältnisse dieser drei Arten von Gerichtsbehörden übereinstimmend.*) Vor Allem gilt dies von der gleichartigen richterlichen Thätigkeit, durch welche die Thatsachen unter die einschlägige Rechtsbestimmung subsumirt werden, um das wirklich bestehende Rechtsverhaltniß zu ermitteln. Die Gleichheit der Verhältnisse rechtfertigt die analoge Anwendung der für die Civil- und Criminalgerichte geltenden Grundsätze auf die Präjudicien der Verwaltungsbehörden, insofern sie als Richter in öffentlichen Rechtsverhältnissen thatig werden.

Nach der Ansicht der historischen Schule haben Präjudicien der Civilgerichte keine bindende Kraft, sofern sie auf einem Satze des Juristenrechts beruhen; ist aber durch eine Reihe voraufgegangener Urtheile ein Satz des Gewohnheitsrechts festgestellt worden, so kann derselbe nur durch Gesetzgebung oder Gewohnheit wieder abgestellt werden. Die Unterscheidung zwischen Juristenrecht und Gewohnheitsrecht in dieser Weise ist irrig. Juristenrecht ist in der Entwickelung begriffenes Gewohnheitsrecht. Durch die fortgesetzte praktische Anwendung wird es zur allgemein giltigen Rechtsbestimmung erhoben. An den Präjudicien der Gerichte, welche sog. Juristenrecht zur Anwendung bringen, muß in gleicher Weise festgehalten werden, wie an denjenigen, welche Gewohnheitsrecht anwenden.

In den Verwaltungsgerichten wird praktisch eine Unterscheidung zwischen deducirtem und nichtdeducirtem Rechte nicht gemacht. Sie ist auch äußerlich unmöglich, weil es eine besondere Theorie des Verwaltungsrechtes kaum noch giebt. Ob ein Präjudicium einen wissenschaftlich deducirten Rechtssatz ausspricht, oder einen ergänzenden, oder ob die Behörde bei ruhender Gesetzgebung eine Umgestaltung des gesetzlichen Rechts angebahnt hat, gilt durchaus gleich.

Wie oft muß aber ein Präjudicium wiederholt sein, damit sein Inhalt als eine gewohnheitsrechtliche Bestimmung gelten kann? Wo der Administration eine thätige Gesetzgebung zur Seite steht, darf der Verwaltungsbeamte unter keinen Umständen von dem ersten Präjudicium abweichen. Derselbe wird übrigens auch nicht leicht Veranlassung finden, das erste Präcedens wiederum zu verlassen. Das Verwaltungsrecht ist kein fremdes, recipirtes. Der Beamte steht unter dem Einflusse der unmittelbaren Anschauung des Lebens und seiner Bedürfnisse. Dem Civilrichter dagegen kann jeder Tag eine Entdeckung bringen, die einen Irrthum über das, was er bisher für geltendes Recht hielt, berichtigt. Ihm steht im Privatrechte keine thätige Gesetzgebung zur Seite; die Fortbildung des Rechts ist im Wesentlichen ihm selber anvertraut. Aber selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen wäre bei den letztern ein strengeres Festhalten an der Praxis wohl durchführbar. Für die Verwaltung wenigstens sind die Bedingungen durch das thätige Eingreifen der Gesetzgebung dafür vorhanden. Das Ansehen und die Würde des Rechtes gründet sich vor Allem auf die gleichmäßige Sicherheit in der Anwendung. Eine plötzliche Abänderung hergebrachter Rechtsbestimmungen durch die Organe, deren Hauptthätigkeit eben nur in der Anwendung des Rechts besteht, ist mehr als alles Andere geeignet, das Gefühl der Rechtssicherheit und das Vertrauen auf die Continuität des Rechts im Volke zu erschüttern. Eine wirklich constitutionelle Verwaltung ist nur möglich, wenn insbesondere in den obern Verwaltungsstellen das strengste Festhalten an den Präjudicien eine ausnahmslose Regel bildet.

*) Gneist, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht I, 691.

Man wird freilich einwenden, es sei dann ein etwa in der wissenschaftlichen Ableitung begangener Irrthum, oder eine unzweckmäßige ergänzende Norm ein für allemal eingeführt. Für die betreffende Verwaltungsstelle allerdings; allein es kann dieser sehr schnell durch ein declaratives Rescript der vorgesetzten Behörde geholfen werden. Ist ein Irrthum von dem Ministerium selbst begangen worden, so ist eine declaratoria auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung ebenso leicht zu erlangen.

Diese Sätze, welche für die richterliche Thätigkeit der Verwaltungsbehörden gelten, sind analog auf ihre executive Function anzuwenden. Die Normen, welche sie einmal ihrer ausführenden Thätigkeit zu Grunde gelegt haben, müssen in alle Wege von ihnen ferner beobachtet werden. Ein öfterer Wechsel hätte hier dieselben Nachtheile wie bei den gerichtlichen Präjudicien. Nur kann die vorgesetzte Behörde auf die executive Wirksamkeit der untern Instanz einen bestimmenden Einfluß geltend machen. In uneigentlichem Sinne kann also auch bei der regierenden Gewalt von Präjudicien geredet werden, insofern, wo das gleiche Bedürfniß sich wiederholt, auch die gleiche Entscheidung wie früher Platz greifen muß. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Normirung der einzelnen, rechtlich der regierenden Gewalt unterliegenden, Fälle lediglich Rücksichten des öffentlichen Nutzens in Frage.

Unerläßlich ist die Motivirung der Bescheide, welche von den Verwaltungsbehörden in ihrer richterlichen Function erlassen werden. Ohne dies ist an eine stätige und heilbringende Entwickelung der Praxis gar nicht zu denken. Ueberall, wo eine eigentliche richterliche Thätigkeit, d. h. Subsumtion der Thatsachen unter die Rechtsvorschrift behufs Ermittelung des zwischen den Streitenden wirklich bestehenden Rechtsverhältnisses, — stattfindet, ist auch eine rechtliche Motivirung der Bescheide nothwendig. Der Mangel einer solchen hat die größten praktischen Unzuträglichkeiten im Gefolge; die Streitenden sind in Ungewißheit, ob sie recurriren sollen oder nicht, recurriren endlich, um wo möglich einen Schaden zu vermeiden und vermehren dadurch bedeutend die Geschäftslast. Die Nachfolger im Amte kennen nicht die Gründe der Präcedentien; hierdurch sinken diese natürlich bedeutend im Werthe und die Begründung einer constanten Praxis wird erschwert. Wichtig ist, daß man die judicirende und regierende Function hier gehörig auseinander hält; hinsichtlich der letztern steht es allerdings im Belieben der Behörde, ob sie Gründe geben will oder nicht. Freilich wird man wohl thun, auch die Acte der regierenden Gewalt stets, wenn es ohne Verletzung sonstiger Interessen geschehen kann, mit Gründen zu versehen. Je freier die regierende Gewalt und je größer die Macht, die in ihre Hände gelegt ist, um so mehr Veranlassung ist gegeben, auch nur den leisesten Schein einer willkürlichen Ausübung derselben zu meiden. Eine Regel, welche man hinsichtlich der rechtlichen Bescheide der Verwaltungsbehörden öfter aufstellen hört, geht dahin, daß bei wichtigern Sachen Gründe gegeben werden müßten; wogegen bei minder wichtigen dies nicht erforderlich sei. Dies ist nur der Schein einer Regel; wornach soll es beurtheilt werden, ob eine Angelegenheit wichtig oder unwichtig ist? Wie leicht ist es möglich, zumal wo ein einzelner Beamter entscheidet, daß sich hinter das „wichtig oder unwichtig" Mangel an Fleiß oder einseitiges Interesse für die eine oder andere Branche seiner Geschäfte versteckt. Von dem Falle, wo man nicht nur keine, sondern gar andere als rechtliche Gründe hat, mithin sie nicht nennt, weil man sich eigentlich derselben schämt, wollen wir zur Ehre unserer Verwaltung annehmen, daß er nicht vorkommt.

Betrachten wir weiters die Bedeutung der Präjudicien der oberen Verwaltungsbehörden im Verhältnisse zu den Entscheidungen der Unterbehörden.

Für die unteren Instanzen der Civilgerichte gilt im gemeinen Rechte der Satz, daß sie an die Präjudicien der oberen Instanzen nicht gebunden sind, vielmehr durchaus nach ihrer eignen besten Ueberzeugung zu urtheilen haben. Derselbe Satz gilt nun auch für die Gerichte im öffentlichen Rechte; wie sich leicht ergibt, wenn man die mit der richterlichen Function verbundenen executiven und regierenden Amtsbefugnisse gehörig unterscheidet. Das Präjudicat der obern Instanz, erlassen auf Berufung gegen einen Act der regierenden Gewalt, welchen die Unterbehörde ausgeübt hat, bindet die letztere für alle künftig vorkommenden gleichartigen Fälle. Die Geltung gleichförmiger Principien auf dem Gebiete der Zweckmäßigkeit und der Politik ist für den modernen einheitlich organisirten Staat eine Lebensbedingung. Dasselbe gilt von den allgemeinen Gesetzen und speciellen Normativen, deren Ausführung den Verwaltungsbehörden obliegt. Es handelt sich hier nicht um streitige Rechte, vielmehr lediglich darum, an den thatsächlichen Verhältnissen die Rechtsbestimmungen zu verwirklichen und anzuwenden, welche für erstere gleichmäßig aufgestellt sind. Den Unterbehörden Abweichungen zu gestatten, wäre ohne Sinn, da man annehmen darf, daß besondere locale Bedürfnisse bereits von der Gesetzgebung vorgesehen oder von der ausführenden obersten Verwaltungsstelle gehörig berücksichtigt sein werden.

Für die regierende und executive Thätigkeit der Verwaltungsbehörden sind demnach die Präjudicien der vorgesetzten Behörden für alle gleichen thatsächlichen Verhältnisse bindend; dagegen sind die untern Instanzen in ihrer richterlichen Function an Entscheidungen der oberen, welche einfach bei Gelegenheit eines einzelnen Falles ergangen sind, ebenso wie die Civiluntergerichte, nicht gebunden. Um einen definitiven Entscheid über ein streitiges öffentliches Rechtsverhältniß zu gewinnen, werden die thatsächlichen Verhältnisse unter die Rechtsvorschrift subsumirt, an deren Maßstab die Existenz des fraglichen Rechtsverhältnisses geprüft. Dieser Maßstab kann kein anderer sein, als das geltende öffentliche Recht. Dies ist aber nicht die Ansicht des jeweiligen Chefs der Verwaltung, sondern sind die von ihm und seiner Einsicht unabhängigen Rechtsnormen, zu deren Verwirklichung der untere wie der obere Beamte beizutragen hat mit den Machtmitteln, welche die Rechtsordnung in seine Hände gelegt hat. Mehrere Instanzen werden den Unterthanen, welche sich über Verletzung ihrer Rechte beschweren, geboten, damit die Prüfung ihrer Beschwerde eine möglichst vollständige und reiflich erwogene sei; dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn man von vorneherein die untere Instanz an die Präjudicien der oberen binden wollte. Die Einrichtung mehrerer Instanzen der regierenden und ausführenden Gewalt ist lediglich eine Folge der factischen Unmöglichkeit, von einem Mittelpunkte aus den Staat zu regieren und die vorkommenden Verhaltnisse vollständig zu übersehen. Das eigentlich ausführende und entscheidende Subject ist die Regierung selbst, die unteren Behörden sind ihre stellvertretenden Organe.

In einigen Staaten (z. B. in Baiern) sind die unteren Instanzen angewiesen, principielle Entscheidungen, welche von den Oberbehörden ausgehen, zu generalisiren. In anderen Staaten, und so auch bei uns in Oesterreich, sind keine bestimmten Vorschriften über diesen Gegenstand vorhanden, und in der Praxis existiren ebenso wenig feste Principien. Bald wird die unbedingte Verpflichtung die Präjudicien der oberen Verwaltungsstellen zu befolgen behauptet, bald trifft man auf Ansichten, die dem oben Ausgeführten näher kommen. Immerhin ist aber deren Aufrechthaltung von der mehr oder weniger unabhängigen Gesinnung und Charakterfestigkeit des betreffenden Beamten bedingt und sichere gesetzliche Bestimmungen um so dringender wünschenswerth.

Man wird vielleicht einwenden, daß durch unsere Ansicht die Einheit des öffentlichen Rechts in der Ausführung gefährdet werde und daß hier dieselben Gesichtspunkte, wie für die executive und regierende Gewalt anwendbar seien. Es handelt sich aber eben um eine Function ganz anderer Art; sollte dieser Grund auch die richterliche Gewalt der Verwaltungsbeamten treffen, so würde derselbe auch für die Civilgerichte beweisen. Immerhin mag es schwierig genug sein, für die untere Behörde ihre abweichende Ansicht gegen die der vorgesetzten Verwaltungsstelle zu behaupten; bedeutend schwieriger als für ein Untergericht gegenüber seinem Obergerichte. Das kann aber dem rechtlichen Grundsatze nicht schaden. Ohnehin stehen der oberen Verwaltungsbehörde sehr wirksame Mittel zu Gebote, um den Widerstand der unteren zu brechen; ganz abgesehen von der Appellation.

Die in gehöriger Form erlassenen Befehle vorgesetzter Behörden verpflichten den untergeordneten Beamten zur genauen Befolgung, indem sie ihn zugleich von der Verantwortung befreien. Wenn also die untere Behörde ihre Ansicht in judicando gegen das Präjudicium der oberen aufrecht erhält, so kann die letztere die künftige Anwendung der von ihr als richtig erkannten Auffassung sehr leicht sicher stellen. Sollte die Einheit des öffentlichen Rechts wirklich in erheblicher Weise durch die Abweichungen der untern Instanzen gefährdet sein, so laßt sich dem vorbeugen; ein übermäßiger Gebrauch dieses Mittels hat aber den großen Nachtheil, daß den sich beschwerenden Personen das Recht auf mehrmalige und sorgfältige Prüfung ihrer Sache verkümmert wird. Es erhellt, daß in einem einfachen Präjudicium der oberen Verwaltungsstelle an und für sich Nichts liegt, was den untern Beamten veranlassen könnte, dasselbe inskünftig in gleichen Fällen anzuwenden. Ein Präjudicium kann aber die Qualität eines Auftrages erhalten, wenn es durch die Gesetz- und Verordnungsblätter des Staats

den Behörden und Unterthanen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hier spricht sich in der Art der Bekanntmachung die Absicht klar aus, das Präjudicat den Behörden als ein stets und allgemein anwendbares vorzuschreiben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Zulässigkeit gemeinsamer Berathungen in Versammlungen von Ausschüssen mehrerer Bezirksvertretungen.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1869, Nr. 88 R. G. B., über die Regelung der Grundsteuer wurden in Böhmen eine Landescommission und vier Landessubcommissionen gebildet, die erstere mit 10, jede der letzteren mit je 8 Mitgliedern. Gemäß des §. 8 des bezogenen Gesetzes hat die Hälfte der Mitglieder dieser Commission die Landesvertretung zu wählen, es hat jedoch der böhmische Landtag in seiner Sitzung vom 24. October 1869 den Beschluß gefaßt, dem Landesausschuß die Wahl dieser Commissionsmitglieder zu überlassen. In Folge dessen wendete sich der Landesausschuß an sämmtliche Bezirksausschüsse um deren Gutachten, und stellte hierbei, gleichwie analog an alle anderen Bezirksausschüsse an jenen zu Ch. das Ersuchen, daß derselbe in Absicht auf die vom Landesausschusse für die Subcommission in Ch. zu vollziehende Wahl von 8 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag bringen und sich dabei gegenwärtig halten möge, daß die Hälfte der Mitglieder aus der Reihe der Steuerträger des Bezirkes (i. e. der Subcommission) zu wählen sei. Ueber diese Aufforderung des Landesausschusses fand sich der Bezirksausschuß von Ch. veranlaßt, sämmtlichen im Bereiche der Landes-Subcommission befindlichen Bezirksausschüssen den Vorschlag mitzutheilen, zum Zwecke der vorläufigen Berathung über die Art und Weise der Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Ch. Landes-Subcommission und eventuell zur Aufstellung einer Candidatenliste eine Versammlung von Abgeordneten der betheiligten Bezirksausschüsse abzuhalten.

Da sämmtliche Bezirksausschüsse diesem Vorschlage beistimmten, so wurden dieselben zur Theilnahme an der Versammlung nach P. eingeladen.

Von der Abhaltung dieser Versammlung erstattete der Obmann der Ch. Bezirks-Vertretung dem Bezirkshauptmann in P. die Anzeige. Der letztere fand sich veranlaßt, die Versammlung auf Grund des §. 6 des Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867 zu untersagen, indem er zur Motivirung anführte, daß nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869 über die Regulirung der Grundsteuer die Landesschätzungs- und Landes-Subkommission von der Landesvertretung, und die Bezirksschätzungs-Commission von den in einen Wahlkörper zusammentretenden Bezirksausschüssen desselben politischen und zugleich Schätzungs-Bezirkes zu wählen sei, daß somit zwischen den Bezirks-Ausschüssen verschiedener politischer Bezirke rücksichtlich dieser Wahlen nicht der geringste Zusammenhang bestehe, und daß sich die Bezirks-Ausschüsse, wenn sie die beabsichtigte Versammlung abhalten, etwas herausnehmen, wozu sie nicht berufen sind, daß weiters der Bezirks-Ausschuß nicht berechtigt sei, seine Wirksamkeit über das Gebiet der Bezirks-Vertretung hinaus auszudehnen, und sich (außer dem Falle einer besonderen abweichenden Vorschrift) anderswo als am Sitze der Bezirks-Vertretung zu versammeln.

Gegen diese Verfügung des Bezirkshauptmannes brachte der Ch. Bezirksausschuß den Rekurs ein, worin geltend gemacht wurde, daß die nach P. einberufene Versammlung von Abgeordneten der Bezirksausschüsse keine öffentliche oder jedem zugängliche Versammlung, sondern eine privative Berathung von Vertrauensmännern sein sollte, daher gar nicht unter das Gesetz über das Versammlungsrecht falle; daß der Bezirkshauptmann den Bezirksausschüssen das Recht abspreche, bezüglich der Wahlen in die Landesschätzungs-Commission sich auszusprechen, während dieß doch den Bezirksausschüssen von dem Landesausschusse aufgetragen worden sei; daß doch keine Ueberschreitung des Wirkungskreises vorliege, da es sich lediglich um Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten gehandelt habe, die Niemand verbieten könne.

Die Statthalterei wies den Recurs ab, indem sie in der Begründung in meritorischer Beziehung bemerkte, daß das Versammlungsgesetz auf Verhandlungen der Bezirksausschüsse allerdings keine Anwendung finde, daß aber die veranlassende Einladung des Landesausschusses nicht an die Gesammtheit der Bezirksausschüsse, sondern nur an die einzelnen Bezirksausschüsse erlassen worden sei, ohne daß eine schriftliche oder mündliche Rücksprache derselben untereinander nur angedeutet worden wäre; daß die Aufstellung einer Candidatenliste sich als das Ergebniß einer Berathung darstellen würde, bei welcher die Abgeordneten der Bezirksausschüsse zuwider den Bestimmungen der §§. 50 und 59 des Bezirks-Vertretungs-Gesetzes nicht bloß die maßgebenden Verhältnisse des eigenen Bezirkes darlegen, sondern auch über die maßgebenden Verhältnisse anderer Bezirke *entscheidend* sich aussprechen müßten, und daß endlich die Berathung der Bezirks-Vertretungen und Ausschüsse selbst über Gegenstände des eigenen Wirkungskreises außerhalb des Sitzes der Bezirks-Vertretung gemäß §. 5 des Gesetzes über die B. V. unzulässig sei; (auch sei die Thatsache, daß der Bezirksausschuß von P. lange vor der Versammlung dem Landes-Ausschusse sein Gutachten abgegeben hatte, und dennoch seine Theilnahme zu der Versammlung zusicherte, geeignet gewesen, dem Bezirkshauptmann die Vermuthung nahezulegen, daß es sich weniger um die Forderung der Wahl in die Grundsteuer-Landes-Subcommission, als vielmehr um deren Hintanhaltung handle).

Gegen diese Entscheidung wurde der Ministerial-Recurs eingebracht, in welchem der Bezirksausschuß anführte, daß die Versammlung und Berathung der Faktoren in gleichen gemeinsamen Angelegenheiten ohne Eingriff in den seinerzeitigen Endbeschluß der berufenen autonomen und öffentlichen Organe sich als keine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Bezirksausschüsse darstelle. Das Schlußpetit ging dahin, daß das vom Bezirkshauptmann erlassene Verbot der Versammlung als gesetzwidrig bezeichnet werde.

Das Ministerium des Innern fand sich in seiner Entscheidung vom 23. Mai l. J., Zahl 7066, aus dem Grunde nicht bestimmt, dem Recurse des Ch. Bezirksausschusses Folge zu geben, „weil dieser zur Einleitung der beanständeten Zusammentretung keine Berechtigung hatte.“ Km.

Zur Frage, von welcher Behörde eine auf Entziehung einer Gewerbs-Concession abzielende Anzeige in Verhandlung zu nehmen ist, ob von der Behörde, welche in letzter Instanz die Concession ertheilt hat, oder von der ordentlichen Gewerbsbehörde erster Instanz.

Dem Anton K. in N. wurde im Juli 1870 vom Ministerium des Innern im Recurswege die Concession zum Betriebe eines Gastgewerbes verliehen. Im September l. J. überreichte die Gemeinde N., welche schon vor der eben erwähnten Concessionsertheilung mehrfache Bedenken gegen die Verläßlichkeit K.'s zur Sprache gebracht und sich ganz entschieden gegen die Concessionirung erklärt hatte, dem Ministerium eine Eingabe, in welcher sie diese Bedenken wiederholte, K. directe eines Diebstahls beschuldigte und das Begehren stellte: die dem K. ertheilte Gastgewerbe-Concession im Sinne des §. 60 der Gew.-Ord. zurückzunehmen.

Das Ministerium des Innern fand mit Erlaß vom 10. September 1870, Nr. 13578, dieser Vorstellung der Gemeinde „bei Abgang genügender neuer Momente, welche nicht schon bei der mit Erlaß vom 31. Juli 1870, Nr. 10618, erfolgten Erledigung des Recurses des Anton K. gewürdigt worden wären — keine Folge zu geben.“

Bemerkung des Einsenders: Wenn gleich man mit obiger Entscheidung in eine *principielle* Lösung der Frage, welcher Behörde die Concessionsentziehung im Sinne des §. 60 zusteht, nicht eingehen wollte, so möchte ich daran doch die Frage knüpfen, ob es nach den Bestimmungen der Gew.-Ord. anging, sofort in die meritorische Erledigung der Anzeige der Gemeinde N. einzugehen und ob selbe nicht vielmehr der instanzmäßigen Entscheidung zuzuführen gewesen wäre? Der §. 60 der Gew.-Ord. sagt, daß, wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorschein kommt, der Fortbetrieb des Gewerbes jeder Zeit untersagt, beziehungsweise der Gewerbeschein oder die Concession zurückgenommen werden kann. Eine Bestimmung darüber, ob diese Zurücknahme von Seite jener Behörde zu geschehen habe, welche den Gewerbschein ausstellte oder die Concession ertheilte, enthält dieser Paragraph nicht. Wohl aber schreibt §. 146 der Gew.-Ord. vor, daß bei Zurücknahme einer Gewerbeberechtigung nach §. 60 die Gründe der Partei bekannt zu geben sind, welcher der Recurs an die Oberbehörde offen steht, woraus geschlossen werden muß, daß in einem solchen Falle der gesetzmäßige Instanzenzug Platz zu greifen hat.

Kann man also die Zurücknahme einer Concession im Sinne des §. 60 nur bei Freilassung des Recurses aussprechen, so fällt auch die Würdigung einer auf Zurücknahme einer Concessionsertheilung abzielenden Eingabe oder Anzeige unter allen Umständen in den Wirkungskreis der Gewerbsbehörde erster Instanz, ohne Unterschied, ob die Gewerbsverleihung in erster oder in einer höheren Instanz erfolgte.

E.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Rönne L. v. Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 3. Auflage 7. Lieferung. Leipzig Brockhaus 1870.
Schuler-Libloy F. Das ungarische Staatsrecht. Wien 1870. Gerold's Sohn.
Oppenheim H. B. Sistem des Völkerrechtes 2. Auflage. Stuttgart 1870. A. Kröner.
Dahn Felix. Das Kriegsrecht, Würzburg 1870.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Hirschmenzel E. Die Verfassung des norddeutschen Bundes. 3. Theil, 2. Hälfte. A. und d. T.: Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zoll- und Handelsvereines. Berlin 1870. Tempel.
Pözl Prof. Dr. Josef. Lehrbuch des bairischen Verfassungsrechtes. 4. vermehrte und verbesserte Auflage. München 1870. Liter.-artist. Anstalt.
Reform die, der preußischen Verfassung. Leipzig 1870. Duncker und Humblot.
Recht das verfassungsmäßige, der klösterlichen Vereine in Preußen und Bericht der Patronatskommissäre des preußischen Abgeordnetenhauses vom 17. December 1869, beleuchtet von einem preußischen Juristen. Frankfurt 1870. Hamacher.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht u. Verwaltungspolitik).

Illing. Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte, Geschäftsmänner und Kreis- oder Gemeindevertreter. 2. Auflage, 6. Lieferung. Düsseldorf 1870. de Haen.
Nar E. v. Handbuch der baierischen Districtsverwaltungsbehörden. 3. Auflage, 1. Lieferung. Ansbach 1870. Jung.
Knapp F. v. Polizeigesetzbuch des Königreiches Würtemberg mit Erläuterungen. Stuttgart 1870. Cotta.
Grotefend, Reg. R. G. A. Das Leichen- und Begräbnißwesen im preußischen Staate, besonders für Polizei- und Medizinalbeamte, Pfarrer und Kirchenvorstände bearbeitet. Arnsberg 1869.
Wiese E. Die Forst- und Jagdpolizeigesetze Preußens. Berlin 1870. Springer.
Jäschke E. Die preußischen Baupolizeigesetze und Verordnungen alter und neuer Landestheile. 4. Auflage. Berlin. C. Heymann.
Riedel E. Die neuen Gemeindegesetze für das Königreich Bayern. II. Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege. Nördlingen 1870. Beck.
Kletke G. M. Rechtsverhältnisse der Landesculturgenossenschaften in Preußen. Berlin 1870. Wiegandt.
Oppenhoff Th. F. Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten unter steter Vergleichung seines Textes mit demjenigen der Braunschweig-Meining'schen, Gothaischen und Bayerischen Berggesetzes erläutert. Berlin 1870. Reimer.
Kletke G. M. Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nebst dem Entwurf dieses Gesetzes und dessen Motiven. 2. Auflage. Berlin 1870. Deutsche Verlagsanstalt.
Cremer N. Concessionirung derjenigen gewerblichen Anlagen, welche in den Staaten des norddeutschen Bundes in Gemäßheit des §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 einer besonderen Genehmigung bedürfen. 2. Auflage. Braunschweig 1870. Schwetschke.
Ritzmann H. B. Vormundschaftsrecht. Berlin 1870. Lasser.
Arbeitseinstellung und Arbeiterrevolution, Reichenberg 1870. Schopfer.
Diedmann H. W. Vortrag über die Arbeiterfrage. Bremen 1870.

IV. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Droysen Joh. Gust. Geschichte der preußischen Politik. 2. Auflage, 2. Theil. Die territoriale Zeit. Leipzig 1870. Veith.
Becker Bernh. Die Reaktion in Deutschland gegen die Revolution von 1848, beleuchtet in socialer, nationaler und staatlicher Beziehung. 2. Ausgabe. Wien 1870. Pichler.
Maurer G. L. v. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 2. Band. Erlangen 1870. Enke.
Roth P. Zur Geschichte des bayerischen Volksrechtes. München 1870. Franz.
Pfaff A. Das Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft bis zum 16. Jahrhundert. Schaffhausen 1870. Hurter.

V. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Haag Hein. Darstellung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Amtsbezirkes Laufen in Oberbayern. München 1870. Finsterlin.
Oesfeld M. v. Preußen in staatsrechtlicher, kameralistischer und staatswirthlicher Beziehung. Breslau 1870. Kern.
Ficker A. Vorträge über die Vornahme der Volkszählung in Oesterreich. Wien 1870. Brandl.
Goehlert J. V. Statistische Untersuchungen über die Ehen. Ein Beitrag zur Populationistik. Wien 1870. Gerold.
Wattenbach W. Die Siebenbürger Sachsen. Heidelberg 1870. Lassermann.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9 Juli 1870, Z. 7366, an den Landespräsidenten in Krain, betreffend die Vergütung der Gebühren für Einfangen und Vertilgen herrenloser oder verdächtiger Hunde.

Da in Gemäßheit des §. 4 lit. a. des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Organisirung des öffentlichen Sanitätsdienstes, den Gemeinden die Durchführung der örtlichen Sanitätsvorkehrungen im übertragenen Wirkungskreise obliegt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, sowie dies bereits in allen übrigen Kronländern geschieht, auch in Krain die Wasenmeistergebühren für das aus sanitätspolizeilichen Gründen gebotene Einfangen und Vertilgen herrenloser oder verdächtiger Hunde von den betreffenden Gemeinden zu bestreiten sind, und eine Belastung des Staatschatzes aus diesem Titel auf Grund der nunmehr als behoben zu betrachtenden Bestimmung des §. 23 der Wasenmeisterordnung vom 21. September 1860 nicht mehr stattzufinden hat.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben den geheimen Rath und Oberhofmarschall Franz Grafen v. Kuefstein zum Präsidenten, dann die geheimen Räthe Rudolf Eugen Grafen Wrbna von Freudenthal und Otto Grafen von Fünfkirchen zu Vicepräsidenten des Herrenhauses des Reichsrathes für die Dauer der nächsten Session ernannt.

Se. Majestät haben den Landespräsidenten im Herzogthum Bukowina Franz Ritter Myrbach v. Rheinfeld aus Anlaß seiner Versetzung in den zeitlichen Ruhestand den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Anton Peter Ritter v. Krosheim bei dessen Versetzung in den Ruhestand das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe extra statum Friedrich Elsner eine sistemisirte Ministerialrathsstelle im Finanzministerium verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath und stellvertretenden Regierungsrath bei der Bukowinaer Landesregierung Josef von Medwey zum Sectionsrathe des Ministeriums des Innern ernannt.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem nieder-österr. Postdirector, Ministerialrath Eduard Ritter v. Gerl, anläßlich seiner Uebernahme in den Ruhestand der Ausdruck der a. h. Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. Majestät haben den Postdirector in Prag, Oberpostrath Hermann Richter, zum Postdirector in Wien mit dem mit dieser Stelle verbundenen Titel und Charakter eines Ministerialrathes ernannt.

Se. Majestät haben dem Telegrafendirectionssecretär Ludwig Hirschfeld den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs taxfrei verliehen.

Das Ministerium des Innern hat die durch das Gesetz vom 30. April d. J., R. G. B. 68, sistemisirte Stelle des Landesthierarztes dem dortigen Landesthierarzte Dr. Johann Bleiweiß verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den substituirten Oberförster in Kimpolung Karl Renelt zum Oberförster auf den Gütern des Bukowinaer griech.-orientalischen Religionsfonds ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat bei der Direction der Güter des Bukowinaer griech.-orientalischen Religionsfonds den Concipisten Josef Wistocki zum Secretär ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle bei der nieder-österr. Finanzlandesdirection in der neunten Diätenclasse mit 900 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld bis Ende September l. J. (Amtsblatt Nr. 213.)

Diurnistenstelle beim k. k. Steueramte Haag in Niederösterreich mit 78½ kr. Taggeld bis 15. September l. J. (Amtsblatt Nr. 213.)

Telegrafen-Inspectorsstelle mit 1600 fl. Gehalt beim Telegrafeninspectorate in Semlin; Telegrafen-Commissärsstelle bei dem Telegrafeninspectorate zu Innsbruck mit 1200 fl. Gehalt und Controlorsstelle mit 1100 fl. Gehalt beim Telegrafenamte in Krakau. (Amtsblatt Nr. 214, 215.)

Chirurgisches Gewerbe in der Marktgemeinde Neunkirchen bis Ende September l. J. (Amtsblatt Nr. 216.)

Rechnungsofficialsstelle erster Classe, 900 fl. Gehalt, eventuell derlei Stellen zweiter und dritter Classe in den Gehaltsstufen per 800 fl., 700 fl., 600 fl. oder 500 fl. bei dem k. k. Statthalterei-Rechnungsdepartement zu Linz bis Ende September 1870. (Amtsblatt Nr. 219.)

Secundararztesstelle in der nieder-österr. Landes-Findelanstalt auf die Dauer von 2 Jahren 600 fl. Gehalt und Naturalquartier bis 28. September 1870. (Amtsblatt Nr. 219.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.